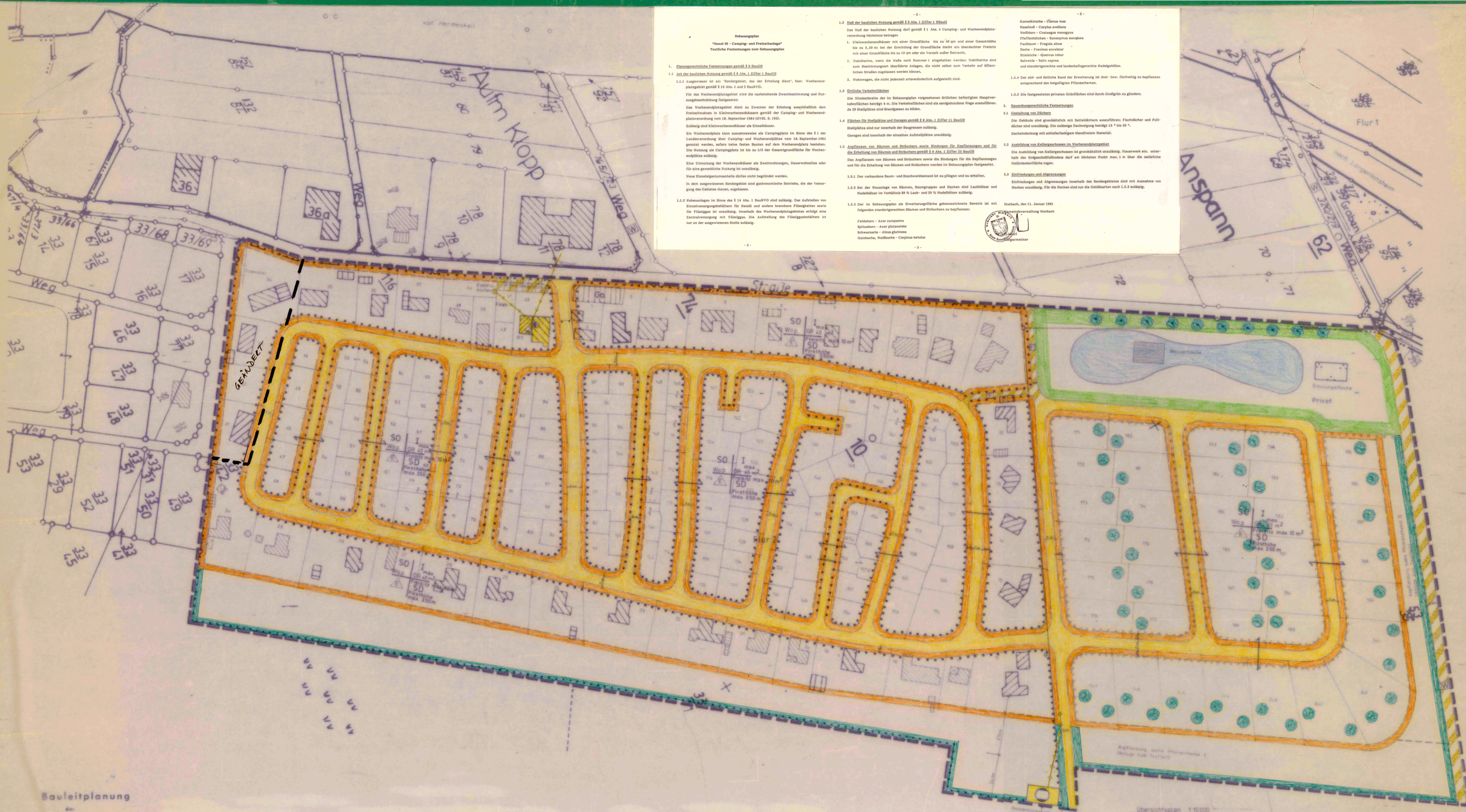

Übersichtsplan 1:10000

Bauleitplanung

der

Gemeinde Morbach

BEBAUUNGSPLAN

Hoxel III - Camping- und Freizeitanlage

Landkreis Bernkastel-Wittlich
Gemeinde Morbach
Gemarkung Hoxel
Flur 1,2,7
Maßstab 1:500

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)
4. §§ 83h u. 83i BauGB in Verbindung mit § 85 Abs. 6 der Landesbauordnung vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307, ber. GVBl. 1987 S. 48)
5. Landesverordnung vom 26.11.1986 (GVBl. S. 307, ber. GVBl. 1987 S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.1989 (GVBl. S. 71 bzw. S. 98)
6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 20.03.1976 (BGBl. I S. 721) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.1986 (BGBl. I S. 2089)
7. Landespflegegesetz in der Fassung vom 05.02.1979, zuletzt geändert durch Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70)
8. Gemeindeordnung für Rheinland - Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.1986 (GVBl. S. 195)

Es wird bescheinigt, daß die Grundkarte mit ihren Gebäuden und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

, den

Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

, den

Katasteramt

Der Gemeinderat hat am 30.03.87 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am 30.01.89 wurde dieser Bebauungsplan entwurf gefertigt und eine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

Morbach, den 14.01.91

Gemeindeverwaltung - Morbach

Siegel

gez. Lieser,
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf der Dauer einer Woche in der Zeit vom 28.03.88 bis 27.04.88 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden konnten.

Morbach, den 14.01.91

Gemeindeverwaltung - Morbach

Siegel

gez. Lieser,
Bürgermeister

Der Gemeinderat Morbach hat am 30.05.89 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB sowie die Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB mit der Gemeinderatsbeschlußfassung vom 14.12.1973 und gem. § 10 BauGB einschließlich der dazu eingereichten Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

Morbach, den 14.01.91

Gemeindeverwaltung - Morbach

Siegel

gez. Lieser,
Bürgermeister

AUSGEFERTIGT

Gemeindeverwaltung Morbach

Morbach, den 11.03.1991

Siegel

gez. Bernard

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden bis zum nicht geltend gemacht.

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 (3) BauGB am 11.01.1991 bei der Genehmigungsbehörde Kreisverwaltung Bernkastel - Wittlich angezeigt worden.

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

Wittlich, den 01.03.1991

Siegel

gez. Bernard

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden bis zum nicht geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 10.01.1991 bei der Genehmigungsbehörde bis 01.03.1991 und am 15.03.1991 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wurde mit den Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung - Morbach von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Morbach, den 12.03.1991

Gemeindeverwaltung - Morbach

Siegel

gez. Lieser,
Bürgermeister

- 2 -

Bebauungsplan

"Hoxel III - Camping- und Freizeitanlage"
Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB

1.1.1 Ausgewiesen ist ein "Sondergebiet, das der Erholung dient", hier: Wochenendplatzgebiet gemäß § 10 Abs. 1 und 2 BauNVO.

Für das Wochenendplatzgebiet wird die nachstehende Zweckbestimmung und Nutzungsbeschränkung festgesetzt:

Das Wochenendplatzgebiet dient zu Zwecken der Erholung ausschließlich dem Freizeitwohnen in Kleinwochenendhäusern gemäß der Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 18. September 1984 (GVBl. S. 193).

Zulässig sind Kleinwochenendhäuser als Einzelhäuser.

Ein Wochenendplatz kann ausnahmsweise als Campingplatz im Sinne des § 1 der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 18. September 1984 genutzt werden, sofern keine festen Bauten auf dem Wochenendplatz bestehen. Die Nutzung als Campingplatz ist bis zu 1/3 der Gesamtgrundfläche für Wochenendplätze zulässig.

Eine Umnutzung der Wochenendhäuser als Zweitwohnungen, Dauerwohnsitze oder für eine gewerbliche Nutzung ist unzulässig.

Neue Einzeleigentumsanteile dürfen nicht begründet werden.

In dem ausgewiesenen Sondergebiet sind gastronomische Betriebe, die der Versorgung des Gebietes dienen, zugelassen.

1.1.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig. Das Aufstellen von Einzelversorgungsbehältern für Heizöl und andere brennbare Flüssigkeiten sowie für Flüssiggas ist unzulässig. Innerhalb des Wochenendplatzgebietes erfolgt eine Zentralversorgung mit Flüssiggas. Die Aufstellung des Flüssiggasbehälters ist nur an der ausgewiesenen Stelle zulässig.

- 3 -

1.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 BBauG

Das Maß der baulichen Nutzung darf gemäß § 1 Abs. 4 Camping- und Wochenendplatzverordnung höchstens betragen

1. Kleinwochenendhäuser mit einer Grundfläche bis zu 40 qm und einer Gesamthöhe bis zu 3,50 m bei der Ermittlung der Grundfläche bleibt ein überdachter Freisitz mit einer Grundfläche bis zu 10 qm oder ein Vorzelt außer Betracht.
2. Mobilheime, wenn die Maße nach Nummer 1 eingehalten werden; Mobilheime sind zum Bestimmungort überführte Anlagen, die nicht selbst zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können.
3. Wohnwagen, die nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellt sind.

1.3 Örtliche Verkehrsflächen

Die Mindestbreite der im Bebauungsplan vorgesehenen örtlichen befestigten Hauptverkehrsflächen beträgt 4 m. Die Verkehrsflächen sind als sandgebundene Wege auszuführen. Je 20 Stellplätze sind Brandgassen zu bilden.

1.4 Flächen für Stellplätze und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 11 BauGB

Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Garagen sind innerhalb der einzelnen Aufstellplätze unzulässig.

1.5 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 BauGB

Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie die Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern werden im Bebauungsplan festgesetzt.

1.5.1 Der vorhandene Baum- und Buschwerkbestand ist zu pflegen und zu erhalten.

1.5.2 Bei der Neuanlage von Bäumen, Baumgruppen und Hecken sind Laubhölzer und Nadelhölzer im Verhältnis 80 % Laub- und 20 % Nadelhölzer zulässig.

1.5.3 Der im Bebauungsplan als Erweiterungsfläche gekennzeichnete Bereich ist mit folgenden standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen:

Feldahorn - Acer campestre
Spitzahorn - Acer platanoides
Schwarzerle - Alnus glutinosa
Hainbuche, Weißbuche - Carpinus betulus

- 3 -

Kornelkirsche - Cornus mas
Haselnuß - Corylus avellana
Weißdorn - Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen - Euonymus europaeus
Faulbaum - Frangula alnus
Esche - Fraxinus excelsior
Stieleiche - Quercus robur
Salweide - Salix caprea
und standortgerechte und landschaftsgerechte Nadelgehölze.

1.5.4 Der süd- und östliche Rand der Erweiterung ist drei- bzw. fünfreihig zu bepflanzen entsprechend den beigefügten Pflanzschemen.

1.5.5 Die festgesetzten privaten Grünflächen sind durch Großgrün zu gliedern.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Gestaltung von Dächern

Die Gebäude sind grundsätzlich mit Satteldächern auszuführen; Flachdächer und Pultdächer sind unzulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt 15 ° bis 30 °.

Dacheindeckung mit schieferfarbigem blendfreiem Material.

2.2 Ausbildung von Kellergeschossen im Wochenendplatzgebiet

Die Ausbildung von Kellergeschossen ist grundsätzlich unzulässig. Mauerwerk etc. unterhalb des Erdgeschoßfußbodens darf am höchsten Punkt max. 1 m über die natürliche Geländeoberfläche ragen.

2.3 Einfriedungen und Abgrenzungen

Einfriedungen und Abgrenzungen innerhalb des Sondergebietes sind mit Ausnahme von Hecken unzulässig. Für die Hecken sind nur die Gehölzarten nach 1.5.3 zulässig.

Morbach, den 11. Januar 1991

Gemeindeverwaltung Morbach

Bernard
Bürgermeister

- 2 -